

## WIE ÜBERTRAGE ICH MEINE STIMME IM VORFELD DES PARTEITAGS?

**schriftlich** auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten **des eigenen Kreisverbandes**, am besten **direkt im CRM-System** mit der Abmeldung zum Parteitag // **Info an den Kreisvorsitzenden** nicht vergessen!

## WIE ÜBERTRAGE ICH MEINE STIMME AM PARTEITAG?

**persönlich oder schriftlich an einen anwesenden (Ersatz-)delegierten**, der bislang nur sein eigenes bzw. ein übertragenes Stimmrecht wahrnimmt und mit der Übertragung auch einverstanden ist // die Kollegen am **Schalter „Stimmrechtsübertragungen“** helfen gerne weiter

## WAS PASSIERT MIT MEINER STIMME, WENN ICH AM PARTEITAG VERHINDERT BIN UND SIE NICHT AKTIV SELBST ÜBERTRAGE?

Das **Stimmrecht geht auf einen anwesenden (Ersatz)delegierten** des Kreisverbandes über.

## WIE GEHE ICH MIT EINER AN MICH ÜBERTRAGENEN STIMME UM, WENN ICH NICHT AM PARTEITAG TEILNEHMEN KANN?

Mit der **Abmeldung vom Parteitag** wird die übertragene Stimme automatisch wieder an den ursprünglichen Delegierten zurückgegeben // **bei kurzfristiger Abmeldung ist eine Abstimmung mit dem Delegierten ratsam**, der das Stimmrecht nun wieder innehalt.

## WIE GEHE ICH MIT EINER AN MICH ÜBERTRAGENEN STIMME UM, WENN ICH DEN PARTEITAG FRÜHZEITIG VERLASSEN MUSS?

Die übertragene Stimme **geht an den abwesenden Delegierten zurück**. Damit sie vor Ort gezählt werden kann, muss eine **Willenserklärung des ursprünglichen Delegierten in Textform vorliegen**, auf wen der Anwesenden er die Stimme nun übertragen möchte. Das Stimmrecht geht in diesem Fall **nicht automatisch an einen (Ersatz)delegierten** des Kreisverbandes über.

## WIE STEHT'S IN § 15 DER SATZUNG?

- (1) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Landesparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Kreisverband ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.
- (2) Sind solche Ersatzdelegierten nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.
- (3) Der nach Absatz 1 an der Ausübung seiner Pflicht verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.
- (4) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 1 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden, er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.